

Gesetzsammlung

des Fürstenthums Reuß älterer Linie.

Nr. 5.

(Ausgegeben den 1. Mai 1861.)

15. Aenderliche Bekanntmachung,

die Außercourseichung verjähmelter Kassenscheine

betreffend.

Da nach Inhalt des Art. 4. der unter'm 21. Januar 1856 zwischen mehreren Staaten Thüringens über die gegenseitige Zulassung des Papiergeldes getroffenen Uebereinkunft, welcher die diesseitige Regierung mittelst Urkunde vom 1. Juni 1858 beigetreten ist,

eine Außercourseichung des von denselben ausgegebenen oder auszugebenden Papiergeldes nicht eher eintreten soll, als nachdem eine Einlöfungszeit von mindestens vier Wochen festgesetzt und wenigstens drei Monate vor ihrem Ablaufe öffentlich bekannt gemacht worden ist,

die Anwendung dieser allgemein gefassten Bestimmung aber auch bei einer nur theilweisen Einziehung von Papiergeld in Frage kommen kann, so wird unter Rückbezug auf die Bekanntmachung vom 6. d. M. (Nr. 4 Stück 14. der Gesetzsammlung) mit höchster Genehmigung hierdurch bestimmt, daß diejenigen hiesländischen Kassenscheine, welche absichtlich, namentlich durch Ausschneiden der Figuren verflämmt worden sind, von der Fürstlichen Landeskassenverwaltung noch

bis zum 31. August d. J.

in Zahlung oder zur Umwechslung angenommen werden sollen, übrigens aber nach Ablauf dieses Termins eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ausgeschlossen bleibt.